



Sitzung vom

28. Februar 2023

Mitgeteilt den

1. März 2023

Protokoll Nr.

175/2023

Gemeinde Brusio

OP-Teilrevision "Motta di Miralago II"

Genehmigung

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Brusio** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Juli 2022 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Piano delle zone 1:2000, Motta di Miralago
- Piano generale delle strutture 1:1000, Motta di Miralago Parte 1
- Piano generale delle strutture 1:1000, Motta di Miralago Parte 2
- Piano generale di urbanizzazione 1:2000, Motta di Miralago
- Legge edilizia: Art. 4.18^{bis}

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Brusio die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Rodungsgesuch vom 29. Juni 2022
- Planausschnitt 1:25000 Rodung im Perimeter Abbau- und Deponiezone
- Planausschnitt 1:25000 Ersatzmassnahmen
- Rodungsplan 1:2500 Rodung im Perimeter Abbau- und Deponiezone
- Rodungsplan 1:1000 Rodung im Perimeter Abbau- und Deponiezone
- Rodungsdossier zum Projekt vom 29 Juni 2022

Ebenfalls Bestandteil der Genehmigungsunterlagen bildet der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) "Vorprojekt Deponie Motta II" mit umfassenden Planunterlagen und weiteren Beilagen der [REDACTED], vom 29. Juni 2022.

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 16. November 2021 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 13. Juli 2022 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 21. Juli 2022. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2022 ersuchte der Gemeindevorstand Brusio um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung schafft die Gemeinde Brusio die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Bewilligung der für die Abdeckung des Lagerungsbedarfs von Inertstoffen (Typ A und Typ B) der Val Poschiavo der nächsten 15 – 20 Jahre notwendigen Deponie Motta di Miralago II. Zu diesem Zweck ist unter anderem eine Anpassung des Perimeters der Zona cava Motta di Miralago, eine Anpassung der Zona di protezione del paesaggio, sowie eine Anpassung der Zona installazioni centro inerti Motta di Miralago vorgesehen.

Die Erstellung der Deponie Motta di Miralago II erfolgt voraussichtlich in vier Hauptetappen. Als erste Etappe ist die Erstellung des Installationsplatzes, der Materialabbau (Phasen I – III) und die Wiederauffüllung (Phasen A-C) vorgesehen. Anschliessend erfolgt in den Etappen 2 bis 4 der Materialabbau mit jeweils anschliessender Wiederauffüllung und Wiederbegrünung innerhalb des Erweiterungsperimeters. Durch das etappenweise Abbauen und Deponieren kann die Rekultivierung fortlaufend umgesetzt werden.

Nebst den erwähnten neuen Festlegungen in den einzelnen Plänen werden im Piano generale delle strutture 1:1000, Motta di Miralago Parte 1 und 2 für das gesamte Abbaugelände Abbau- und Auffüllbereiche (Etappen 1 bis 4), Installationsplätze, Zufahrtsstrassen sowie Begrünungsflächen festgelegt.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Kantonalen Richtplan sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Bernina übereinstimmt.

Mit der Genehmigung der Anpassung des Kantonalen und Regionalen Richtplans der Region Bernina in den Bereichen Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung durch die Regierung (Beschluss vom 22. November 2022, Protokoll Nr. 882/2022) wurden die richtplanerischen Voraussetzungen zur Realisierung des Materialabbaus und der Deponie am Standort Motta di Miralago geschaffen. Hauptbestandteil der Anpassung bildete die Festlegung des Standortes Motta di Miralago II zur Ablagerung von Material des Typs A und B mit vorgängigem Materialabbau im Koordinationsstand "Festsetzung". Es kann somit festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Baugesetz

Die am 13. Juli 2022 beschlossene Anpassung von Art. 4.18^{bis} des kommunalen Baugesetzes gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Piano delle zone 1:2000, Piano generale delle strutture Parte 1 e Parte 2 1:1000 und Piano generale di urbanizzazione 1:2000 «Motta di Miralago»

1. Temporäre und permanente Rodungen

Für die Erweiterung der Deponie Motta di Miralago II sind eine temporäre Rodung (9450 m²) und eine permanente Rodung (552 m²) erforderlich. Als Ersatz für die permanente Rodung von 552 m² werden die Nussbaumwiesen im Gebiet Müreda auf einer Fläche von 4220 m², zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes, aufgewertet. Ausserdem sollen zehn neue Walnussbäume im Gebiet Müreda gepflanzt werden. Die temporären Rodungsflächen von 9450 m² werden nach Abschluss des Materialabbaus und der Wiederauffüllung am gleichen Ort wieder aufgeforstet.

Mit Verfügung vom 5. Januar 2023 erteilte das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) die nachgesuchte Rodungsbewilligung mit Auflagen und Bedingungen. Die neue Rodungsbewilligung gilt bis am 31. Dezember 2040. Bis dahin müssen sämtliche Aufforstungen und Ersatzmassnahmen realisiert werden.

Die Rodungsbewilligung des DIEM vom 5. Januar 2023 wird koordiniert mit dem vorliegenden Genehmigungsentscheid eröffnet.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung Motta di Miralago II

2.1. Ausgangslage

Mit der Festlegung der Anpassung des Perimeters der «Zona cava Motta di Miralago» im vorliegenden Piano delle zone 1:2000 und den zusätzlichen Festlegungen im Piano delle zone 1:2000, im Piano generale delle strutture 1 und 2 1:1000 sowie im Piano generale di urbanizzazione 1:2000 will die Gemeinde Brusio die erforderliche nutzungsplanerische Voraussetzung für die Bewilligung und Realisierung einer Erweiterung des Abbaubereichs bzw. der Deponie Motta di Miralago II schaffen.

2.2. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

In der Region Bernina besteht ein Engpass an Deponievolumen. Die Suche eines geeigneten und bewilligungsfähigen Deponiestandorts in der Region erwies sich als

sehr anspruchsvoll. Unter Gesamtbetrachtung der relevanten Randbedingungen und potenziellen Konflikte resultierte der Standort Motta II in Motta di Miralago auf dem Gemeindegebiet von Brusio als Bestvariante. Die Konzentration der bewilligten Abbauerweiterung inkl. Centro Inerti (Projekt Motta I) und der Deponie Motta II ermöglicht im Raum Motta di Miralago vielschichtige Synergien. Projektziel des Vorhabens Deponie Motta II ist es, ein Deponievolumen von rund 140 000 m³ bereitzustellen (Kompartimente Typ A und B), um die regionale Abfallbewirtschaftung über die nächsten Jahre sicherzustellen.

Das bisher bewilligte Gesamtabbauvolumen in Motta di Miralago umfasst 280 000 m³. Zur Schaffung eines ausreichenden Deponievolumens ist für das Vorhaben Motta II ein zusätzlicher Abbau von rund 64 000 m³ vorgesehen. Einschliesslich der Erweiterung übersteigt der Abbau demnach 300 000 m³ (Anlagetyp Nr. 80.3 gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVP]; SR 814.011). Somit ist das Vorhaben UVP-pflichtig. Die Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP; BR 820.150) sieht das Nutzungsplangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren für die UVP vor, sofern die Nutzungsplanung – wie dies vorliegend der Fall ist – eine umfassende Prüfung ermöglicht. Die für die Vornahme der UVP zuständige Behörde ist die Regierung. Grundlage dazu bildet ein UVB, der mit Datum vom 29. Juni 2022 dieser Vorlage beiliegt. Gemäss Art. 10c Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) beurteilt die kantonale Umweltschutzfachstelle die Berichte zu Projekten, die von einer Behörde geprüft werden. Kantonale Umweltschutzfachstelle im Sinne von Art. 10c und Art. 42 USG ist gemäss Art. 2 Abs. 1 KVUVP das Amt für Natur und Umwelt (ANU).

2.3. Koordination mit erforderlichen Bewilligungen

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben besteht aufgrund von Art. 21 und Art. 22 UVPV eine Koordinationspflicht bezüglich anderer erforderlicher Bewilligungen. Für das vorliegende Vorhaben sind nebst einer BAB-Bewilligung auch die in Art. 21 Abs. 1 UVPV sowie die in der Liste der zu koordinierenden Zusatzbewilligungen des Departements für Volkswirtschaft und Soziales vom 1. Dezember 2005 (Stand 1. April 2020) aufge-

fürten Spezialbewilligungen erforderlich. Konkret sind nach erfolgter Nutzungsplanung im darauffolgenden Baubewilligungsverfahren folgende Bewilligungen einzuholen:

- **Errichtungsbewilligung für Deponie Typ A und B** nach Art. 38 Abs. 1 resp. 2 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600);
- **Versickerungs- oder Einleitbewilligung für die Einleitung von behandeltem Abwasser** nach Art. 7 Abs. 1 resp. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20);
- **Zustimmung für Bauten, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen** nach Art. 4 Abs. 1 lit. f i.V.m. Anhang 1 der kantonalen Umweltschutzverordnung (KUSV; BR 820.110).

Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass für die Erteilung der Betriebsbewilligung im Anschluss an das BAB-Verfahren gemäss Art. 40 Abs. 1 VVEA ein Betriebsreglement sowie ein Vorprojekt für den Abschluss einzureichen sind.

2.4. Gegenstand und Inhalt der UVP

Gegenstand der Beurteilung bildet der im Auftrag der Gemeinde Brusio erstellte UVB Vorprojekt Deponie Motta II der [REDACTED] vom 29. Juni 2022.

Die Regierung beurteilt erstens, ob die für die Prüfung des Projekts erforderlichen Angaben im UVB vollständig und richtig sind (Art. 13 Abs. 1 UVPV), d.h. ob sämtliche Umweltauswirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind (Art. 8 USG). Zweitens wird beurteilt, ob die im Rahmen der Projekte vorgesehenen Massnahmen den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entsprechen (Art. 13 Abs. 3 UVPV). Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen UVP stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des ANU vom 11. Oktober 2022.

2.5. Beurteilung des UVB in formeller Hinsicht

Der von der [REDACTED] erstellte UVB stellt eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Umweltrechtskonformität des Vorhabens dar. Die Richtigkeit der Angaben ist grundsätzlich unbestritten. Eine Beurteilung der grundsätzlichen Machbarkeit aus Umweltsicht ist, gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie auf die im ANU und den beigezogenen Ämtern vorhandenen Informationen, möglich.

2.6. Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

Gestützt auf den UVB werden in den nachfolgenden Abschnitten die aufgrund des heutigen Wissensstands erkannten und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen beurteilt. Die Massnahmen für Umweltthemen, die im UVB vorgesehen sind und auf welche im Folgenden nicht weiter eingegangen wird, sind allesamt umzusetzen.

2.6.1. Biotop- und Artenschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Im vorliegenden UVB werden die zusätzlich beanspruchten Flächen am Standort von Motta II beschrieben und die Gesamtauswirkungen der Projekte Motta I und Motta II beurteilt. Im Gebiet Motta di Miralago ist seit kurzem das einzige Schweizer Vorkommen der Schmetterlingsart *Euphyia adumbraria* (deutscher Name: Kalkalpen-Felsen-spanner) bekannt. Es handelt sich dabei um eine besonders schützenswerte Art, welche als Lebensraum halb offene, trockene Blockschutthalden beansprucht. Zudem ist die Schmetterlingsart an das Vorkommen der Moos-Nabelmiere (*Moehringia muscosa* L), einer nicht gefährdeten Blütenpflanze aus der Familie der Nelkengewächse, gebunden. Das heisst, die Schmetterlingsart (im Ei-, Larven- und Puppenstadium) kommt nur dort vor, wo die Moos-Nabelmiere vorhanden ist. Im Rahmen der Vorprüfung zur OP-Revision machte der Kanton entsprechende Auflagen für zusätzliche Untersuchungen.

Die zusätzlichen Flächen wurden 2021 floristisch durch [REDACTED] bearbeitet und der Beurteilungssperimeter der Projektauswirkungen umfasst die Deponiezwischenlösung Motta II unter Mitberücksichtigung des bereits bewilligten Projekts Motta I. Aus diesen Untersuchungen geht hervor, dass die Moos-Nabelmiere (*Moehringia muscosa* L.) im Gebiet Motta da Miralago relativ verbreitet anzutreffen ist. Im

Abbauperimeter liegt jedoch nur ein kleiner Teil der Grosspopulation der Pflanze rund um Motta da Miralago. Aus diesem Grund sind keine Ersatzmassnahmen nach NHG vorzusehen. Aus Sicht des Artenschutzes sind jedoch Umsiedlungsmassnahmen erforderlich.

Beurteilung

Im Gebiet Motta dal Meschin wurde eines von zwei in der Schweiz bekannten Vorkommen der Schmetterlingsart *Euphyia adumbraria* gefunden. Die Art ist an schattige Stellen von Blockschutthalden mit Nabelmieren (*Moehringia*) gebunden. Es sind nur wenige Vorkommen in Europa bekannt. Die Art ist daher besonders schützenswert.

Im westlichen Teil des Standorts Motta II tangiert das Vorhaben einen lückigen Wald mit Blockschutt. Vermutlich kommt auch hier *Euphyia adumbraria* vor. Im Jahr 2020 wurden sie jedenfalls etwas weiter nordöstlich der Deponie gefunden. Unter Beizug eines Schmetterlingsspezialisten wurden aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit (Puppen- oder Eistadium, nicht im Winter) die entsprechenden Umsiedlungs-/Evakuationsmassnahmen durchgeführt. Es ist jedoch anzunehmen, dass im Betriebsareal noch weitere seltene und/oder geschützte Tierarten vorkommen und auch immer wieder, zumindest in den Randbereichen, einwandern. Um den bestmöglichen Umgang mit diesen seltenen und/oder geschützten Tierarten zu gewährleisten sind:

- die im UVB beschriebenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu treffen;
- der Umweltbaubegleitung (UBB) ist in Umweltfragen Weisungsbefugnis gegenüber dem Betriebspersonal einzuräumen;
- im Rahmen der Detailprojektierung ist unter Beizug der UBB ein betriebliches Schutzkonzept für den Umgang mit Kleintieren im Betriebsareal zu erstellen;
- die Bewilligungsinhaberin resp. der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, Funde von Reptilien und anderen Kleintieren der UBB zu melden.

Unter Einhaltung der genannten Auflagen kann davon ausgegangen werden, dass mit den im Projekt vorgesehenen Ersatzmassnahmen die Bewilligungsvoraussetzungen für technische Eingriffe in Biotope gemäss Art. 14 Abs. 6 und 7 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) erfüllt sind. Mit den bereits getroffenen Evakuationsmassnahmen sowie eines noch auszuarbeitenden Schutzkonzepts für Tierfunde im Betriebsareal sind auch die Artenschutzvorschriften erfüllt. Betreffend Endgestaltung und Neophyten sind die Ausführungen im UVB zwingend umzusetzen.

2.6.2. Landschaft

Projektauswirkungen gemäss UVB

Der Perimeter Motta II liegt vollumfänglich im Waldareal und umfasst eine Fläche von rund 21 000 m². Die Deponiefläche wurde im Sinne der haushälterischen Raumnutzung soweit möglich innerhalb des Perimeters Motta I angelegt (rund 10 500 m²). Der zusätzliche Flächenbedarf von Motta II ausserhalb von Motta I umfasst somit nur noch 10 500 m². Davon liegen 4700 m² ausserhalb der Landschaftsschutzzone gemäss Nutzungsplan der Gemeinde Brusio. Die restlichen rund 5800 m² tangieren die Landschaftsschutzzone. Die Deponie in Motta II ist nicht vollständig ausserhalb der Landschaftsschutzzone umsetzbar und steht somit in Konflikt mit den zugehörigen Schutzziele. Das Vorhaben beinhaltet somit eine entsprechende Anpassung der Landschaftsschutzzone.

Das Vorhaben Motta II stellt ein Vorhaben von regionaler Bedeutung dar. Basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen unterliegt ein Eingriff in ein Landschaftsschutzgebiet von regionaler Bedeutung der Interessenabwägung der zuständigen Behörde. Das Vorhaben Motta II verursacht einen temporären Eingriff für den Zeitraum 2023 bis 2042, welcher anschliessend geschlossen und wiederbewaldet wird. Es handelt sich somit um einen langjährigen temporären Eingriff, der als vorübergehende Beeinträchtigung qualifiziert werden kann. Unter dieser Voraussetzung kann die abgeschlossene, rekultivierte Deponie wieder in die Landschaftsschutzzone aufgenommen werden.

Beurteilung

Im UVB sind die Projektauswirkungen ausführlich dargestellt. Aufgrund seiner begrenzten Einsehbarkeit erweist sich der Standort Motta di Miralago für die geplante Anlage als verhältnismässig günstig. Dass mit Motta I bereits eine erhebliche landschaftliche Vorbelastung besteht, rechtfertigt allerdings noch keine Ausweitung der Landschaftseingriffe. Demnach ist das Projekt Motta II zusammen mit Motta I in Übereinstimmung mit dem UVB als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen, insbesondere auch auf aufgrund der langen Zeitdauer der Beeinträchtigung. Deshalb ist gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (KNHG; BR 496.000) Ersatz zu leisten.

In Bezug auf landschaftliche Ersatzmassnahmen unterstützt die Regierung den Vorschlag im UVB für eine Aufwertung der Kulturlandschaft I Runc. Eine Bilanzierung der landschaftlichen Beeinträchtigungen mit den vorgeschlagenen Aufwertungsmassnahmen dürfte jedoch keine plausiblen Werte liefern, wie auch die berechnete Punktzahl in der Beurteilung des ANU keinen plausiblen Wert darstellt. Gemäss der Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen legt die zuständige Behörde die Höhe der Ersatzpflicht und die Ersatzmassnahmen auf Antrag der Fachstelle im Einzelfall fest, wenn sich die Höhe der Ersatzpflicht und/oder der Wert einer Ersatzmassnahme nach den Anhängen 1 – 5 nicht beziffert werden kann oder aus den Berechnungen kein plausibles Ergebnis hervorgeht.

Im vorliegenden Fall gilt es, ein Projektbudget zu definieren, das als angemessen eingestuft werden kann und dessen Verwendungszweck an das Aufwertungsprojekt I Runc gebunden sein muss. Zu berücksichtigen ist dabei, dass zwar von einer Wiederherstellung auszugehen ist. Allerdings muss mit einer sehr langen Zeitdauer (40 – 50 Jahre) gerechnet werden, bis die Eingriffe vernarbt sind.

Gemäss UVB, Ziff. 2.2.2, umfasst das Projekt Motta II einen Materialabbau von rund 64 000 m³. Zusammen mit dem vorgezogenen Abbau in Motta I entsteht ein Depo-
nievolumen von rund 140 000 m³ bis 2043. Aufgrund der angegebenen Volumen kann mit dem Abbau und der Deponie ein Bruttoerlös von geschätzt rund 2,6 Millionen Franken erzielt werden. Die Fachstelle erachtet einen Beitrag von 3 Prozent aus

dem Bruttoerlös für landschaftliche Ersatzmassnahmen als angemessen. Die Regierung teilt diese Einschätzung. Die landschaftliche Ersatzpflicht wird entsprechend auf 78 000 Franken festgelegt.

2.6.3. Wald

Projektauswirkungen gemäss UVB

Der Perimeter Motta II tangiert vollumfänglich Wald. Es handelt sich dabei um keine geschützte Waldgesellschaft. Für die Deponie Motta II wird die Fläche temporär zweckentfremdet. Dies erfordert eine Rodungsbewilligung für die betroffene Fläche von rund 9450 m². Aus waldrechtlicher Sicht ist für die temporären Rodungen kein Ersatz erforderlich.

Beurteilung

Dem Rodungsgesuch kann mit den vorgesehenen Ersatzmassnahmen (waldrechtlicher Rodungersatz zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes) für die permanente Rodung zugestimmt werden. Bei der angegebenen Waldgesellschaft 47H handelt es sich nicht um einen schutzwürdigen Lebensraum im Sinne des NHG.

2.6.4. Anforderung an das Deponiebauwerk

Projektauswirkungen gemäss UVB

Zur Abklärung geologischer, hydrogeologischer und geotechnischer Auswirkungen des Vorhabens wurde das Fachbüro [REDACTED] beauftragt.

[REDACTED] beurteilte die Deponie Motta II hinsichtlich aller Anforderungen nach Anhang 2 VVEA. Die Einhaltung der Anforderungen einer Deponie nach VVEA beinhalten auch die Einhaltung der Gewässerschutzbestimmungen. Im Bereich der Deponie-Phasen A-C wird durch den Einbau einer durchlässigen Schicht im tieferen Beckenbereich der Deponie zwischen der Deponie und dem Untergrund die Versickerungsmöglichkeit verbessert. Mit dieser Massnahme wird garantiert, dass Sickerwasser entlang dieser Schicht den durchlässigen Abflussweg in den tieferen Untergrund findet. Dadurch kann mutmasslich sämtliches Abwasser über den Untergrund entwässern, womit dieses nicht an der Terrainoberfläche austritt. Das im Untergrund versickerte Deponieabwasser wird nach Einschätzung der Hydrogeologen über eine längere Strecke durch den Poschiavino vorgeflutet, dabei im Untergrund gefiltert und durch den Poschiavino stark verdünnt. Daher ist keine qualitative Beeinträchtigung des Poschiavino zu erwarten. Es wurde kein Grundwasser bis unter die Sohle des

Poschiavino beobachtet. Demnach scheint der Grundwasserspiegel so tief zu liegen, dass ein eigentlicher Grundwasserfluss in gesättigtem Milieu praktisch ausgeschlossen werden kann. Lokale Wasserwege im ungesättigten Bereich in Richtung Lago di Poschiavo sind gemäss Einschätzung der Hydrogeologen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden. Es wird auch keine Beeinträchtigung des Lago di Poschiavo erwartet. Falls wider Erwarten Deponiewasser in Richtung Lago di Poschiavo fliessen sollte, würde es durch die Vorflut in den Poschiavino abgeführt. Eine Verschmutzung des Lago di Poschiavo kann aus diesen Gründen ausgeschlossen werden.

Um die Oberfläche der neu angelegten Deponie vor Erosion zu schützen sind oberhalb und im Deponiekörper mehrere Entwässerungsrinnen vorgesehen. Die Entwässerungsrinnen werden primär in der Anfangsphase der Deponierekultivierung benötigt, wenn die Deponie noch nicht durch ausreichend Bewuchs geschützt ist. Sie können als temporäre Baumassnahme ausgestaltet werden (Holzrinnen). Um den Schlammabtrieb in den offenen Kanälen zu verhindern, sind im Rahmen des BAB-Verfahrens entsprechende bauliche Massnahmen zu planen.

Beurteilung

Die Anforderungen an den Standort für eine Deponie Typ A und Typ B gemäss Art. 36 und Anhang 2 VVEA sind erfüllt. Die Mindestgrösse gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. b VVEA ist erfüllt. Die Anforderungen an das Bauwerk für eine Deponie Typ A und Typ B gemäss Art. 36 und Anhang 2 VVEA sind erfüllt. Die in der Vorprüfung beantragte Abtrennung der Kompartimente A und B wurde nun im UVB dargelegt. Die genaue Art und Planung der Abdichtung ist im Rahmen des BAB-Verfahrens zu spezifizieren.

Grundwasser

Gemäss Kantonaler Gewässerschutzkarte liegt der vorgesehene Deponiestandort mit der geplanten Erweiterung im übrigen Bereich (üB). In den beiden vorgenommenen Bohrungen wurde gemäss Fachgutachten Geologie und Deponietechnik kein Grundwasserspiegel bis unter die Sohle des Poschiavino beobachtet. Demnach liegt der Grundwasserspiegel so tief, dass ein eigentlicher Grundwasserfluss in gesättigtem Milieu in Richtung Lago di Poschiavo praktisch ausgeschlossen werden kann.

Unter Berücksichtigung der Wegleitung Grundwasserschutz (Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU [vormals: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL], 2004) ist die Errichtung einer Deponie im üB aus hydrogeologischer Sicht grundsätzlich als unproblematisch zu erachten, weshalb keine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG i.V.m. Art. 32 GSchV erforderlich ist; vorbehalten bleiben die Einhaltung sämtlicher weiterer Vorschriften (insbesondere jene der VVEA).

Untergrund

Gemäss Anhang 2 Ziffer 1.2.1 VVEA müssen der Untergrund und die Umgebung der Deponie, allenfalls unter Einbezug baulicher Massnahmen, Gewähr dafür bieten, dass die Deponie langfristig stabil bleibt. Gemäss Anhang 2 Ziffer 1.2.4 VVEA ist die Einhaltung von Anhang 2 Ziffer 1.2.1 VVEA mit Baugrunduntersuchungen und Setzungsberechnungen unter Berücksichtigung der abzulagernden Abfälle nachzuweisen. Die Sondierbohrungen und die darauf basierenden Berechnungen gemäss Fachgutachten Geologie und Deponietechnik bestätigen, dass der Untergrund der Deponie nicht setzungsempfindlich ist. Die Stabilität ist somit gewährleistet.

Die Einhaltung von Anhang 2 Ziffer 1.2.2 VVEA ist mit geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen nachzuweisen. Die Deponie Motta II liegt weder im Gewässerschutzbereich A_u noch im Randgebiet von nutzbaren unterirdischen Gewässern. Es sind daher keine technischen Massnahmen notwendig, um Gewähr zu bieten, dass das Grundwasser langfristig nicht beeinflusst wird.

Oberflächenentwässerung/Abwasser

Gemäss Vorprüfungsbericht sind für die vorgesehene Versickerung über eine Oberbodenschicht (z.B. im Wald) Massnahmen aufzuzeigen, welche den Schlammabtrieb in den offenen Kanal verhindern. Der UVB verweist diesbezüglich auf das nachgelagerte BAB-Verfahren. Im BAB-Verfahren ist daher zwingend aufzuzeigen, wie der Schlammabtrieb in den offenen Kanal und somit eine Verschlammung des Oberbodens verhindert wird.

2.6.5. Lärm

Projektauswirkungen gemäss UVB

Für den bewilligten Ausgangszustand verweist der vorliegende UVB vollumfänglich auf das Lärmgutachten und den Umweltbericht zu Motta I. Gestützt auf diese Grundlagen wurden die zusätzlichen Lärmemissionen des Projekts Motta II miteingerechnet und erforderliche Massnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach Art. 9 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) in Gesamtbetrachtung von Motta I und II ermittelt. Beurteilt wurde sowohl der Betriebslärm als auch der Verkehrslärm. Zur Lärmbeurteilung konnten dieselben Empfangspunkte wie im Umweltbericht zum Projekt Motta I verwendet werden: die nächstliegenden und/oder exponiertesten Gebäude in Miralago, Golbia-Sur und Selvaplane. Wie bei Motta I lassen sich auch bei Motta II die Immissionsgrenzwerte nur mit Massnahmen einhalten.

Für den Abbau Motta II sind dieselben Massnahmen wie bei Motta I umzusetzen. Darüber hinaus muss der Damm zur Abschirmung der Abbaufäche von fünf auf sechs Meter erhöht werden. Betreffend Verkehrslärm werden durch den geplanten Betrieb Motta di Miralago keine wahrnehmbar stärkeren Lärmimmissionen erzeugt.

Die im Rahmen der Vorprüfung verlangten Ergänzungen der Lärmprognose (vorsorgliche Massnahmen zur weiteren Reduktion der Lärmimmissionen) wurden bearbeitet und sind der Beilage 2 und dem UVB, Kapitel 4.2 zu entnehmen.

Beurteilung

a) Vorphase (Bauphase)

Eine Vorphase (Bauphase) ist beim Projekt Motta II nicht erforderlich. Die Errichtung der Aufbereitungsanlage inkl. Vorbereitung des Platzes erfolgt im Rahmen des Projektes Motta I. Diesbezüglich drängen sich keine weiteren Bemerkungen auf.

b) Regulärer Betrieb (Betriebsphase)

Beim Projekt Motta II (Abbau und Deponierung) handelt es sich um eine neue ortsfeste Anlage. Es kommt somit Art. 7 LSV i.V.m. Anhang 6 LSV zur Anwendung. Die Lärmemissionen der neuen ortsfesten Anlage müssen, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist, begrenzt werden. Des Weiteren dürfen die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht

überschreiten. Mit den gemäss Lärmprognose vorgesehenen Massnahmen können für den beschriebenen Betrieb die massgebenden Planungswerte eingehalten werden, wenn auch teilweise sehr knapp (siehe EP3).

Gestützt auf Art. 7 LSV i.V.m. Anhang 6 LSV, sind die im UVB aufgeführten Massnahmen Lärm L_{A1} bis L_{A3} sowie L_{A5} zwingend umzusetzen. Es handelt sich hierbei um folgende Auflagen:

- Zeitlich konzentrierter Abbau während rund drei Monaten in der Zwischensaison (November, Januar bis Ende April, ausnahmsweise bis Mitte Mai).
- Abgeschirmter Abbau in Motta II hinter einen 6 m hohen Wall.
- Einsatz des Abbau-/Bohrhammers (max. Schallleistungspegel $L_w = 118 \text{ dB [A]}$) an maximal zehn Arbeitstagen hinter Damm ($H = 6 \text{ m}$) gegen Miralago und Golbia Sur.
- Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen nach dem anerkannten Stand der Technik gemäss Verordnung des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (MaLV; SR 814.412.2).
- Regelmässige Wartung von Baumaschinen, Fahrzeugen sowie Aufbereitungs- und Förderanlagen.

Im Falle von Beschwerden sind weitergehende Lärmreduktionsmassnahmen vorbehalten.

c) Mehrverkehr

Gemäss UVB, Kapitel 3.2.4 (Logistik/Verkehr) wird infolge des Betriebs von Abbau und Deponie auf der H29 Berninastrasse mit täglich rund 32 Transportfahrten gerechnet. Dies führt zu keinen wahrnehmbar stärkeren Lärmimmissionen (Art. 9 LSV).

2.7. Zusammenfassung

2.7.1. In formeller Hinsicht

In formeller Hinsicht gelangt die Regierung zum Schluss, dass der im Auftrag der Gemeinde von der [REDACTED] mit Datum vom 29. Juni 2022 erstellte UVB betreffend das Vorhaben Motta II eine vollständige und genügende Beurteilungsgrundlage darstellt. Die Beurteilung der Rechtskonformität des Materialabbaus sowie der Deponie

ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der im ANU und bei den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit möglich.

2.7.2. In materieller Hinsicht

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zusammenfassend – gestützt auf den UVB sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beigezogenen kantonalen Amtsstellen – zu folgenden Schlüssen:

- Die im UVB enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung sind, sofern untenstehend nichts Anderes beantragt, zwingend umzusetzen.
- Der UBB ist in Umweltfragen Weisungsbefugnis gegenüber dem Betriebspersonal einzuräumen.
- Im Rahmen der Detailprojektierung ist unter Beizug der UBB ein betriebliches Schutzkonzept für den Umgang mit Kleintieren im Betriebsareal zu erstellen.
- Die Bewilligungsinhaberin resp. der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, Funde von Reptilien und anderen Kleintieren der UBB zu melden.
- Die landschaftliche Ersatzpflicht wird auf 78 000 Franken festgelegt.
- Der Abbau ist zeitlich zu konzentrieren auf rund drei Monate in der Zwischensaison (November, Januar bis Ende April, ausnahmsweise bis Mitte Mai).
- Der Abbau in Motta II ist hinter einem 6 m hohen Wall abzuschirmen.
- Der Abbau-/Bohrhammer (max. Schallleistungspegel $L_w = 118 \text{ dB [A]}$) ist an maximal zehn Arbeitstagen hinter dem Damm (Höhe: 6 m) gegen Miralago und Golbia Sur einzusetzen.
- Es sind Baumaschinen und Transportfahrzeuge nach anerkanntem Stand der Technik gemäss MaLV einzusetzen.
- Die Baumaschinen, Fahrzeuge sowie Aufbereitungs- und Förderanlagen sind regelmässig zu warten.
- Weitergehende Lärmreduktionsmassnahmen bleiben vorbehalten.

2.8. Schlussfolgerung

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Schluss, dass mit der geplanten Erweiterung des Abbauperimeters der Deponie Motta II den Vorschriften zum Schutz der Umwelt entsprochen wird, sofern die in den vorstehenden Erwägungen

definierten Anforderungen erfüllt resp. die dargelegten Massnahmen zum Schutz der Umwelt getroffen werden.

F.

Hinweise betreffend die weiteren Planungsarbeiten

1. Baubewilligung der Gemeinde Brusio

Die Realisierung und der Betrieb einer ortsfesten Anlage bedürfen einer Baubewilligung durch die Standortgemeinde (vgl. Art. 86 Abs. 1 KRG), wobei die Baueingabeprojekte alle Anlageteile zu enthalten haben. Die Auflagen des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses sind bei der Bauprojektierung zu berücksichtigen.

2. BAB-Bewilligung des Amts für Raumentwicklung

Die Deponie Motta di Miralago II liegt ausserhalb der Bauzone, weshalb auch ein BAB-Verfahren durchzuführen ist (vgl. Art. 87 Abs. 1 und 2 KRG).

3. Errichtungs- und Betriebsbewilligung des ANU

Für den Betrieb der Deponie Typ A und Typ B ist zudem eine Errichtungs- und Betriebsbewilligung des Kantons erforderlich (Art. 38 Abs. 1 resp. 2 VVEA). Diese Zusatzbewilligung wird vom ANU erteilt (Art. 42 KUSG) und koordiniert mit der BAB-Bewilligung eröffnet.

4. Versickerungs- oder Einleitbewilligung für die Einleitung von behandeltem Abwasser des ANU

Für die Versickerung resp. Einleitung von behandeltem Abwasser ist eine Bewilligung des Kantons erforderlich (Art. 7 Abs. 1 resp. 2 GSchG). Diese Zusatzbewilligung wird vom ANU erteilt und koordiniert mit der BAB-Bewilligung eröffnet.

5. Zustimmung für Bauten mit erheblichen Luftverunreinigungen des ANU

Abbau- und Deponie- resp. Materialablagerungsvorhaben gelten nach Art. 4 Abs. 1 lit. f i.V.m. Anhang 1 KUSV als Anlagen, welche erhebliche Luftverunreinigungen verursachen. Solche Anlagen bedürfen einer Zustimmung des ANU (Art.

13 Abs. 1 KUSG). Die Zustimmung des ANU wird ebenfalls koordiniert mit der BAB-Bewilligung eröffnet.

6. Zusammenfassung

Zusammenfassend ergibt sich, dass sämtliche vorstehend aufgeführten Bewilligungen des Kantons (Ziff. 2 – 5) unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen gemäss nachstehendem Dispositiv eingehalten werden, grundsätzlich in Aussicht gestellt werden können.

Im Weiteren wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass sich Teile der geplanten Erschliessung der Deponie Motta di Miralago innerhalb des Projektperimeters der Strassenkorrektur der Berninastrasse befinden, welche mit Beschluss der Regierung vom 1. Juni 2021 (Protokoll Nr. 515/2021) genehmigt wurde. Bauvorhaben innerhalb eines von einem Strassenprojekt erfassten Gebietes unterliegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Strassenprojekts an einer Bewilligungspflicht (Art. 21 Abs. 1 Strassengesetz des Kantons Graubünden, StrG; BR 807.100). Das Vorhaben bedingt voraussichtlich im nachgelagerten Baubewilligungsprozess Zusatzbewilligungen (Bewilligung zur Leitungsverlegung im Bereich der Kantonsstrasse; Verfügungsbeschränkung) des Tiefbauamts Graubünden (TBA). Die detaillierten Projektunterlagen sind dem TBA vor Einreichung der Baugesuchsunterlagen zur Vorprüfung vorzulegen.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das am 13. Juli 2022 bezüglich **Art. 4.18^{bis}** teilrevidierte **Baugesetz** wird genehmigt.
2. Der **Piano delle zone 1:2000 «Motta di Miralago»**, der **Piano generale delle strutture Parte 1 und Parte 2 1:1000 «Motta di Miralago»**, und der **Piano generale di urbanizzazione 1:2000 «Motta di Miralago»**, alle vom 13. Juli 2022,

werden im Sinne der Erwägungen und mit den Auflagen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. nachstehend Ziffer 3) genehmigt.

3. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht vom 29. Juni 2022 und gestützt auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt vom 11. Oktober 2022 sowie unter den nachstehenden Auflagen festgestellt, dass die geplante Erweiterung des Abbaugebiets/Deponie Motta di Miralago II **umweltverträglich** errichtet und betrieben werden kann:
 - a) Die im Umweltverträglichkeitsbericht enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung sind, sofern untenstehend nichts Anderes beantragt, zwingend umzusetzen.
 - b) Der Umweltbaubegleitung ist in Umweltfragen Weisungsbefugnis gegenüber dem Betriebspersonal einzuräumen.
 - c) Im Rahmen der Detailprojektierung ist unter Beizug der Umweltbaubegleitung ein betriebliches Schutzkonzept für den Umgang mit Kleintieren im Betriebsareal zu erstellen.
 - d) Die Bewilligungsinhaberin resp. der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, Funde von Reptilien und anderen Kleintieren der Umweltbaubegleitung zu melden.
 - e) Die landschaftliche Ersatzpflicht wird auf 78 000 Franken festgelegt.
 - f) Der Abbau ist zeitlich zu konzentrieren auf rund drei Monate in der Zwischensaison (November, Januar bis Ende April, ausnahmsweise bis Mitte Mai).
 - g) Der Abbau in Motta II ist hinter einem 6 m hohen Wall abzuschirmen.
 - h) Der Abbau-/Bohrhammer (max. Schallleistungspegel $L_w = 118 \text{ dB [A]}$) ist an maximal zehn Arbeitstagen hinter dem Wall (Höhe: 6 m) gegen Miralago und Golbia Sur einzusetzen.
 - i) Es sind Baumaschinen und Transportfahrzeuge gemäss dem anerkannten Stand der Technik (gemäss MaLV) einzusetzen.
 - j) Die Baumaschinen, Fahrzeuge sowie Aufbereitungs- und Förderanlagen sind regelmässig zu warten.
 - k) Weitergehende Lärmreduktionsmassnahmen bleiben vorbehalten.

4. Die Rodungsbewilligung des Departementes für Infrastruktur, Energie und Mobilität vom 5. Januar 2023 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Nutzungsplangenehmigungsbeschluss eröffnet.
5. Der vorliegende Regierungsbeschluss, die genehmigte Nutzungsplanung vom 13. Dezember 2020, die Rodungsbewilligung des [REDACTED] vom 5. Januar 2023, der Umweltverträglichkeitsbericht vom 29. Juni 2022 sowie der Beurteilungsbericht des Amts für Natur und Umwelt vom 11. Oktober 2022 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen im Erdgeschoss des Verwaltungszentrums Sinergia, Ringstrasse 10, 7001 Chur, eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV; SR 814.011).
6. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit Rodungsbewilligung und Umweltverträglichkeitsprüfung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
7. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Geschwisterin (Gemeinde Brusio) auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt in einer separaten Verfügung des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales.
8. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
9. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
10. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv

rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden bzw. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.

11. Mitteilung an:

Regierungsbeschluss und Rodungsbewilligung

Bar Index (from top)	Relative Length (approximate percentage of longest bar)
1	55%
2	85%
3	75%
4	80%
5	100%
6	100%
7	45%
8	35%
9	15%
10	10%
11	40%
12	35%

Nur Rodungsbewilligung

– [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping 'P' followed by a series of loops and a final flourish.

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of a series of sharp, angular strokes forming a 'D' and 'S' shape.

Daniel Spadin